

Baudenkmal und Ensemble BayObLG v. 25.3.1993 3 ObOWi 17/93, BayObLGSt 1993, 32 = BayVBl. 1993, 539

1. **Zu den Begriffen „Baudenkmal“ und „Ensemble“.**
2. **Die Bußgeldbewehrung der Beseitigung eines Baudenkmal und der Veränderung eines aus einer Mehrheit von baulichen Anlagen bestehenden, Denkmalschutz genießenden Ensembles verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot.**

Zum Sachverhalt

Der Betroffene kaufte 1991 das Schloßgut G. Die Schloßanlage stammt aus dem 18. Jahrhundert. Zwischen dem 22. und 30.8.1991 brach der Betroffene zwei Nebengebäude - bei einem handelte es sich um ein ehemaliges Stallgebäude - mit den Ausmaßen von 10 m x 3,5 m x 3 m und 8 m x 4 m x 4 m ab. Diese - im Gegensatz zum Schloß nicht in die Denkmalliste eingetragenen - Nebengebäude unterlagen nach Auffassung des Amtsgerichts dem Denkmalschutz. Der Betroffene hatte keine Genehmigung zum Abbruch der Gebäude.

Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen wegen vorsätzlichen Abbruchs einer baulichen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung zu einer Geldbuße von 7 000 DM.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hatte Erfolg.

Aus den Gründen

1. Die Verurteilung des Betroffenen hat zur Voraussetzung, daß zumindest eines der von ihm abgebrochenen Nebengebäude ein Baudenkmal i. S. des Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 DSchG ist oder zu einer Mehrheit von baulichen Anlagen gehört hat, die ihrerseits Denkmalschutz genießt (Art. 1 Abs. 3 DSchG). Dies weisen die Urteilsgründe nicht hinreichend aus. Danach hat es sich bei der Schloßanlage in G. um „ein“ Gebäude aus dem 18. Jahrhundert gehandelt. Dem „eigentlichen“ Schloß gegenüber seien einzelne Wirtschaftsgebäude angesiedelt, die diesem „zugeordnet“ seien. Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur subjektiven Tatseite wird dargelegt, daß es sich bei der Schloßanlage, wie auch bei den Nebengebäuden, um „Anlagen“ aus dem 18. Jahrhundert handele. Auch für einen Laien erschließe sich - wie aus den Lichtbildern ersichtlich - deren historischer Wert ohne weiteres. Das gelte auch hinsichtlich der vom Betroffenen abgerissenen „Gebäudeteile“.

Diese Feststellungen sind unzureichend.

a) Nach Art. 1 Abs. 1 DSchG sind Denkmäler von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen,

künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit es sich nicht um Bodendenkmäler handelt, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke und mit der in Absatz 1 bezeichneten Bedeutung (Abs. 2 Satz 1).

Das Amtsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß nach Art. 2 DSchG der Eintragung in der Denkmalliste im Bereich der Bau- und Bodendenkmäler in Bayern nur eine deklaratorische Bedeutung zukommt. Die fehlende Aufnahme in diese Liste steht der Denkmaleigenschaft nicht entgegen; sie dient in diesem Bereich lediglich der Erleichterung des Gesetzesvollzugs. Im Ordnungswidrigkeitsverfahren hat der Tatrichter daher eigenverantwortlich zu prüfen und festzustellen, ob die Voraussetzungen gegeben sind, die nach Art. 1 DSchG die Denkmaleigenschaft begründen (BayObLGSt 1986, 119/121 = BayVBl. 1987, 154; BayObLG, NVwZ 1992, 1230 = BayVBl. 1992, 634/635; Eberl/Martin/Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 4. Aufl., Art. 2 RdNr. 2; Gebeßler/Eberl, Schutz und Pflege von Baudenkmälern in der Bundesrepublik Deutschland, S. 242). Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht.

Auch die abgebrochenen Gebäude stammen - dies läßt sich den Ausführungen des Amtsgerichts noch hinreichend entnehmen - aus vergangener Zeit, d. h. aus einer abgeschlossenen, historisch gewordenen Epoche (vgl. hierzu Eberl/Martin/Petzet, Art. 1 RdNr. 6). Mit der historischen Einordnung eines Bauwerks in eine frühere Zeit ist seine Denkmaleigenschaft aber noch nicht hinreichend begründet. Darüber hinaus bedarf es der Feststellung seiner Erhaltungswürdigkeit (BayObLGSt 1986, 119/120 m. w. N. = BayVBl. 1987, 154; BayObLG, a.a.O.; Eberl/Martin/Petzet, Art. 1 RdNr. 9). Daran fehlt es hier.

Maßgebend für die Erhaltungswürdigkeit ist, daß aus einem oder mehreren der oben angeführten fünf Bedeutungsmerkmale die Erhaltung des Bauwerks im Interesse der Allgemeinheit liegt. Unter Allgemeinheit ist nicht die gesamte Bevölkerung zu verstehen. Andererseits genügt es aber auch nicht, wenn lediglich ein eng begrenzter Kreis von Einzelpersonen auf die Erhaltung der Sache Wert legt. Abzustellen ist in erster Linie auf den Wissens- und Kenntnisstand sachverständiger Kreise, weil nur sie über die notwendigen Kenntnisse und Informationen verfügen, um in objektiver Weise Gründe für ein über den persönlichen Bereich hinausgehendes Interesse an der Erhaltung des Bauwerks herauszuarbeiten (BayObLGSt 1986, 119/122 = BayVBl. 1987, 154; BayObLG, a.a.O.; BayVGh, BayVBl. 1986, 399/400; Eberl/Martin/Petzet, § 1 RdNr. 11 m. zahlr. Nachw.). Das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung einer Sache muß auf deren Bedeutung zurückzuführen sein. Ob einer Sache Bedeutung zukommt, wird regelmäßig durch Vergleich mit anderen Sachen derselben Zweckbestimmung, derselben Epoche und aus derselben Gegend ermittelt werden können, entsprechende Sachen anderer Epochen können zum Vergleich herangezogen werden (BayObLGSt

1986, 119/122 f. = BayVBl. 1987, 154; BayObLG, a.a.O.; Eberl/Martin/Petzet, Art. 1 RdNr. 15). Auch der Seltenheits Gesichtspunkt spielt eine gewichtige Rolle (Eberl/Martin/Petzet, Art. 1 RdNr. 9).

Um diese Prüfung zu ermöglichen, ist der Tatrichter gehalten, die wesentlichen Anknüpfungstatsachen - gegebenenfalls nach Vernehmung eines Sachverständigen auch dessen Bewertung - im Urteil wiederzugeben, da dem Rechtsbeschwerdegericht nur so die Beurteilung der gedanklichen Schlüssigkeit der Überzeugungsbildung des Tatrichters ermöglicht wird. Hierbei kann zwar „wegen der Einzelheiten“ auf bei den Akten befindliche - genau zu bezeichnende (KK/Hürxthal, StPO, 2. Aufl., § 267 RdNr. 5 zur Bezugnahme des Berufungsrichters auf das Ersturteil) - Lichtbilder verwiesen werden (§ 267 Abs. 1 Satz 3 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Das entbindet den Tatrichter aber nicht von der Notwendigkeit, den eigentlichen Kern der Beurteilung so mit Worten in den Urteilsgründen darzulegen, daß dem Rechtsbeschwerdegericht auch ohne die Verweisung eine rechtliche Überprüfung ermöglicht wird (KK/Hürxthal, § 267 RdNr. 6). Hieran fehlt es ebenso wie an einer deutlichen und zweifelsfreien Bezugnahme auf die Lichtbilder zur Ergänzung der Urteilsgründe.

b) Das angefochtene Urteil legt, da das Amtsgericht die Vorschrift des Art. 1 Abs. 3 DSchG mehrfach zitiert (Urteil S. 2 und 7), die Annahme nahe, daß es die abgebrochenen Gebäude als Teile eines Ensembles angesehen hat. Nach dieser Vorschrift kann zu den Baudenkmalern auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist. Ein Ensemble liegt danach vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Es muß eine Mehrheit von baulichen Anlagen vorhanden sein. Mindestens eine der zu einem Ensemble gehörenden baulichen Anlagen muß ein Einzelbaudenkmal sein. Wenn nicht jedes einzelne zu einer Mehrheit von baulichen Anlagen gehörende Bauwerk die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 DSchG erfüllt, liegt ein Ensemble nur vor, wenn das gegenwärtig vorhandene Orts-, Platz- oder Straßenbild insgesamt erhaltenswürdig ist. Die Erhaltenswürdigkeit kann auf die künstlerische Bedeutung des historischen Ortsbildes, aber auch auf andere Merkmale zurückzuführen sein (Eberl/Martin/Petzet, Art. 1 RdNrn. 49, 50, 51, 55, 57).

Der Begriff „Ensemble“ beschreibt also eine städtebauliche Situation, in der durch mehrere einzelne Gebäude, die nicht alle für sich Baudenkmalern sein müssen, eine Gesamtheit entstanden ist, die als Ganzes von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung ist. Entscheidend ist der optische Eindruck der Gesamtheit, also das ganzheitliche Erscheinungsbild. Der Schutzanspruch des Ensembles ist nicht geringer als der für die Einzeldenkmäler, er zielt aber stärker und vorrangig auf das Erscheinungsbild, das die Bedeutung vermittelt und in seiner Anschaulichkeit zu bewahren ist (BayObLGZ 1988, 333/342). Auch die

Unterschutzstellung eines Ensembles erfolgt unmittelbar durch das Gesetz selbst. Es wird - wie das Einzeldenkmal - allein durch das Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen geschützt; eines Eintragungsaktes in die Denkmalliste bedarf es insoweit nicht. Demgemäß hat auch hier die in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 DSchG vorgesehene „Festlegung“ des Ensembles in der Landesdenkmalliste lediglich deklaratorische Wirkung (Moench/Schmidt, Die Freiheit der Baugestaltung, S. 91/92).

Auch ob die Voraussetzungen eines Ensembles gegeben sind, läßt sich anhand der bisherigen Feststellungen des Tatrichters nicht beurteilen. Sollte es sich bei den abgebrochenen Nebengebäuden um solche gehandelt haben, die die für Einzelbaudenkmäler geforderte Bedeutung nicht erreichten, hätte diese hinsichtlich des Hauptgebäudes unter Beachtung der unter Ziff. 1a erörterten Grundsätze dargelegt werden müssen. Darüber hinaus enthalten sich die bisherigen Feststellungen auch jeglicher konkreter Angaben zur genauen örtlichen Situation und der Erhaltungswürdigkeit des *Gesamtbildes* unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte.

2. Eine Verurteilung nach den oben wiedergegebenen Vorschriften i. V. mit Art. 89 Abs. 2 BayBO oder Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 DSchG verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht aus Art. 103 Abs. 2 GG.

Art. 103 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so genau zu umschreiben, daß Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Gleiches gilt für Bußgeldtatbestände (BVerfGE 71, 108/114). Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Es geht einerseits um den rechtsstaatlichen Schutz des Normadressaten: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Im Zusammenhang damit soll andererseits sichergestellt werden, daß der Gesetzgeber über die Strafbarkeit oder die Bußgeldvoraussetzungen entscheidet. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der es der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verwehrt, über die Voraussetzungen einer Bestrafung oder der Auferlegung einer Geldbuße selbst zu entscheiden (vgl. BVerfGE 47, 109/120; 71, 108/114 = BayVBl. 1986, 431; BVerfG, NStZ 1989, 229/230).

Diesen Ansprüchen wird die hier maßgebliche gesetzliche Regelung gerecht, wobei dahinstehen kann, ob das Verhalten des Betroffenen, sofern es tatbestandsmäßig ist, gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 BayBO oder gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 DSchG bußgeldbewehrt ist; denn seine Verurteilung hängt davon ab, ob Art. 1 DSchG in dem erörterten Umfang diesen Ansprüchen genügt. Das ist der Fall. Hier führt nicht erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende Interpretation, die nicht zu Lasten des Bürgers gehen könnte (vgl. BVerfGE 47, 109/121; 71, 108/116 = BayVBl. 1986, 431; 73, 206/236 = BayVBl. 1987, 300 ff., 332 ff.; 75, 329/341), zu dem Ergebnis,

daß sowohl die Beseitigung eines Baudenkmals oder eines diesem gleichgestellten Ensembles als auch dessen Veränderung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Tragweite und Anwendungsbereich des Bußgeldtatbestandes lassen sich durch Auslegung ermitteln. Hierbei ist der Gesetzgeber mit Recht davon ausgegangen, daß auch der Laie den Begriff Baudenkmal (vgl. Gebeßler/Eberl, S. 243 zum „Kulturdenkmal“) nachvollziehen kann. Dementsprechend ist - soweit ersichtlich - die Verfassungsmäßigkeit der auch in anderen Bundesländern geltenden Regelung (vgl. Gebeßler/Eberl, S. 242) ernsthaft nicht in Zweifel gezogen worden, soweit es sich um ein Einzelbaudenkmal handelt.

Nach Auffassung des Senats verstößt aber auch die in Bayern geltende Unterschutzstellung eines Ensembles nicht gegen das Bestimmtheitsgebot (Eberl/Martin/Petz, Art. 2 RdNr. 3; a. A. Moench/Schmidt, S. 92; Moench, NVwZ 1988, 304/307, jeweils unter Hinweis auf Fischermeier. Die Inschutznahme im Denkmal- und Naturschutzrecht und ihre Bedeutung für das Verwaltungsrecht, Diss. Nürnberg, 1986, S. 10). Auch der Begriff „Ensemble“ erschließt sich dem Laien als eine Gesamtanlage, z. B. hier als eine Schloßanlage, die sich durch künstlerische oder historische Bedeutung auszeichnet (vgl. Brockhaus, Enzyklopädie, 19. Aufl., Bd. 6, S. 412).

Die Auffassung der Verteidigung, durch die Verwendung des Wortes „kann“ in Art. 1 Abs. 3 DSchG habe der Gesetzgeber es der „*nachträglichen* Feststellung“ vorbehalten, ob eine bauliche Anlage einem Ensemble zuzuordnen ist, teilt der Senat nicht. Mit dieser Formulierung wollte es der Gesetzgeber ersichtlich nicht der „Ermessensentscheidung“ der Verwaltung (oder des sachverständigen Betrachters) überlassen, ob bei einer Mehrzahl von baulichen Anlagen, von der nicht jede einzelne dazugehörige Anlage die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 DSchG erfüllt, das Orts-, Platz- oder Straßenbild insgesamt aber erhaltenswürdig ist, ein Ensemble i. S. der genannten Vorschrift vorliegt. Die Bestimmung ist vielmehr verfassungskonform so zu interpretieren, daß zu den Baudenkmalern auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen gehört, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Ein anderes Verständnis würde bedeuten, daß die Eigenschaft eines Ensembles als Baudenkmal „offen“ wäre und die Bestimmung damit ihren Sinn, nämlich die Unterschutzstellung eines aus den angeführten Gründen erhaltenswürdigen Ensembles, ohne daß es auf die Eintragung in die Denkmalliste ankommt, verfehlen würde. Die Aussetzung des Verfahrens und die Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch den Senat (Art. 100 Abs. 1 GG) kommen sonach nicht in Betracht.

3. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf folgendes hin:

a) Sollte die neue Hauptverhandlung ergeben, daß die vom Betroffenen abgebrochenen Nebengebäude - oder eines von ihnen - die Bedeutungsschwelle des Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 DSchG erreicht haben, ist der objektive Tatbestand des Art. 89 Abs. 2 BayBO gegeben. Nach dieser Vorschrift kann mit Geldbuße bis zu einer Million

Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche baurechtliche Genehmigung ein Baudenkmal beseitigt. Art. 89 Abs. 2 BayBO geht als speziellere Vorschrift der des Art. 89 Abs. 1 Nr. 6 BayBO vor (Senatsbeschuß vom 7.8.1987, 3 Ob OWi 89/86; Simon, BayBO, 10. Aufl., Bd. I, Art. 89 RdNr. 25; Koch/Molodovsky/Rahm, BayBO, 7.-9. Aufl., Stand 1. August 1992, Bd. I, Art. 89 Erl. 3.6.8 und 3.11). Der Abbruch war in diesem Fall genehmigungspflichtig (Art. 65 Satz 1 BayBO), da der Ausnahmetatbestand des Art. 67 Abs. 1 Nr. 1 BayBO hier nicht anwendbar ist (Art. 67 Satz 2 BayBO).

Hat es sich hingegen darum gehandelt, daß der Betroffene das Ensemble durch den Abbruch einzelner ihm zugehöriger, nicht die Bedeutungsschwelle des Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 DSchG erreichender Gebäude verändert hat, wäre dies nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 DSchG erlaubnispflichtig gewesen (Eberl/Martin/Petzet, Art. 6 RdNr. 22). Eine baurechtliche Genehmigung, die gegenüber der Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz vorrangig ist (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG), wäre bei *dieser* Fallgestaltung nicht erforderlich. Ein etwaiger Verstoß ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 DSchG bußgeldbewehrt; dies gilt auch - falls keine der aufgezeigten Alternativen zutrifft - für den Fall einer Erlaubnispflicht nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG.

b) Der Erhaltungszustand des Bauwerks ist grundsätzlich ohne Einfluß auf die Denkmaleigenschaft (Eberl/Martin/Petzet, Art. 1 RdNr. 13 m. zahlr. Rechtsprechungsnachw.). Ob die Möglichkeit der Erhaltung bei der Ermittlung der Denkmaleigenschaft bei „ruinösem“ Bauzustand eine Rolle spielt (so BayVGH, BayVBl. 1987, 597), braucht der Senat gegenwärtig nicht abschließend zu beurteilen. Die bisherigen Feststellungen des Tatrichters geben für eine solche Fallgestaltung keine hinreichenden Anhaltspunkte.

c) In subjektiver Hinsicht stellt das Amtsgericht fest, der Betroffene habe nicht gewußt, daß die abgebrochenen Gebäude unter Denkmalschutz stünden *und* ihre Beseitigung genehmigungspflichtig sei.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „Baudenkmal“ und „Ensemble“ sind normative Tatbestandsmerkmale. Zu der im Rahmen des Vorsatzes erforderlichen Kenntnis dieser Tatbestandsmerkmale reicht die schlichte Kenntnis der Tatsachen, also das bloße Wissen des Betroffenen von seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude, von deren äußerer Gestaltung und ihrer örtlichen Lage im Verhältnis zum Hauptgebäude nicht aus. Zum Vorsatz gehört vielmehr auch eine „gewisse“ rechtliche Bewertung durch den Täter (BayObLGSt 1991, 6/14; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 16 RdNr. 11; KK/Rengier, OWiG, § 11 RdNr. 15), hier daher die Feststellung des Tatrichters, daß der Betroffene die wesentliche Bedeutung der Nebengebäude erkannt und diese zwar vielleicht nicht rechtlich genau, aber in der Laiensphäre parallel richtig gewertet hat. Ist das nicht der Fall, käme lediglich fahrlässige Begehungsweise in Betracht.

Der bloße Irrtum über die Genehmigungspflicht wäre hier Verbotsirrtum (vgl. BayObLGSt 1992, 11/14; KK/Rengier, § 11 RdNr. 17). Die behördliche Erlaubnis stellt einen Rechtfertigungsgrund dar, weil das grundsätzlich wertwidrige Verhalten an sich verboten ist, im Einzelfall aber das Verbot aufgrund einer Interessenabwägung aufgehoben werden kann (repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt).

Anmerkung Dieter Martin

1. Die für das Denkmalrecht insgesamt bedeutende Entscheidung kommt zwar von einem ordentlichen Gericht, ihre Erkenntnisse reichen aber weit in das öffentliche Recht hinein.

2. **Gebäudemehrheiten** sind in den 16 deutschen Denkmalschutzgesetzen und im Baurecht vielfach angesprochen; allerdings fehlt es an einer einheitlichen Terminologie. Die DSchGe verwenden zum Teil synonym die Begriffe **Ensemble**, Denkmalbereich, Denkmalgebiet. Wie ein Vergleich der Gesetze zeigt, sind die Gesetzgeber zunehmend in Einzelheiten gegangen und haben sich damit von früheren engen und abstrakten Definitionen gelöst. Auch die Schutzsysteme sind unterschiedlich; sie reichen von der lediglich nachrichtlichen Erwähnung der Ensembles z. B. in Bayern bis zur Notwendigkeit Brandenburgs, Denkmalbereiche förmlich durch eine Satzung einer Gemeinde festzulegen.

Wegen der Einzelheiten muß auf die Literatur verwiesen werden; vgl. z. B. Wurster in Hoppenberg, Handbuch des öffentlichen Baurechts, München 1993 ff., Teil D.

3. Das **nachrichtliche** System (auch ipso iure -, ipsa lege -, Listen - System genannt) ist in den meisten deutschen Ländern eingeführt; manche Länder haben sich hierzu erst nach schmerzlichen Erfahrungen mit dem sog. konstitutiven oder Eintragungssystem entschließen können. Anfängliche rechtliche Zweifel, z. B. an der Rechtsstaatlichkeit oder an der Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie, sind längst durch die Gerichte ausgeräumt worden. Manche Länder verwenden Elemente aus beiden Systemen (z. B. Abweichungen in Bayern für die beweglichen Denkmäler, in Brandenburg für die Bodendenkmale usw.). Nicht nur Laien können dadurch verwirrt werden (vgl. z. B. VG Weimar v. 8.12.1994, EzD 2.1.3 Nr. 1, und die Anmerkung von Eberl). Das BayObLG hat sich aber nicht beirren lassen und in seinem Beschluß der bayerischen Verwaltungspraxis eine Lehre erteilt.

4. Im nachrichtlichen System kommt es für die Anwendung des Gesetzes allein auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Denkmaleigenschaft an, die gelegentlich in der Summe von Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit gesehen wird. Erforderlich sind also weder die Aufnahme in eine Liste, ein Verwaltungsakt, eine vorherige Anhörung oder nachträgliche Verständigung der Eigentümer noch eine Beteiligung von Gemeinden oder anderen Stellen; diese Punkte betreffen allenfalls den Vollzug und sind

in den Ländern durchaus unterschiedlich durch Gesetze, Landtagsbeschlüsse oder Verwaltungsanweisungen geregelt. Konsequenterweise stellt das BayObLG deshalb fest, daß es in Bayern auf eine Beschlussfassung des Landesdenkmalrats für die Feststellung eines Ensembles nicht ankommen kann (ebenso Eberl in der 5. Auflage 1997 von Eberl/Martin/Petzet, Erl. 2 zu Art. 14 Bay DSchG).

5. Einen **numerus clausus** der Denkmäler kann es im nachrichtlichen System nicht geben. Die Vorstellung, die Zahl der Ensembles in Bayern liege bei ca. 1 000, ist deshalb unrealistisch. Auch der Auftrag an die Gemeinden Brandenburgs, alle Denkmalbereiche durch Satzung festzulegen, erweist sich danach als gesetzgeberischer Mißgriff. Auch die Veröffentlichungen der bayerischen Denkmalliste und insbesondere die Darstellung der Ensembles in Oberbayern sind deshalb erst ein Anfang. Tatsächlich muß in allen Ländern davon ausgegangen werden, daß eine Vielzahl von Gebäude- und Denkmalmehrheiten die gesetzlichen Begriffe erfüllt; wenn sich die Denkmalämter im Rahmen ihres denkmalkundlichen Auftrags zur Inventarisierung der Aufgabe einer weiteren Erfassung nicht stellen oder stellen dürfen, werden dies ggf. im Einzelfall sogar die Strafgerichte übernehmen.